

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 85 (2007)
Heft: 12

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-RATGEBER



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

Lohnt sich ein Aufschub der Altersrente?

Ich bin fröhpensioniert und erhalten bis zum Anspruch auf die AHV-Rente einen «AHV-Ausgleich». Meine Frau erhält eine vorbezogene AHV-Rente von monatlich 1432 Franken. Da ich noch Zusatzeinkommen von rund 30 000 Franken habe, denke ich an den Aufschub meiner AHV-Rente und habe diesbezüglich verschiedene Fragen.

Zuschlag zur Rente nach Rentenaufschub

Versicherte können die AHV-Altersrente um mindestens ein Jahr bis höchstens fünf Jahre aufschieben und erhalten einen nach Dauer des Aufschubs abgestuften Zuschlag zur Rente.

Achtung: Der Zuschlag setzt voraus, dass die Rentenanmeldung mit Aufschubserklärung innerhalb von zwölf Monaten nach Erreichen des Rentenalters erfolgt. Bei verspäteter Anmeldung werden nicht bezogene Renten ohne Zins ausgerichtet.

Auswirkungen von Aufschub oder Vorbezug von Renten auf den Anspruch von Ehepaaren

Seit der 10. AHV-Revision haben auch Eheleute grundsätzlich einen individuellen Rentenanspruch, doch wird der Gesamtanspruch von Ehepaaren – in Anlehnung an die frühere Ehepaarrente – auf 150 Prozent einer Höchstrente begrenzt («plafoniert»). Dies widerspricht dem

civilstandsunabhängigen Rentenanspruch, wurde aber aus finanziellen Gründen beibehalten.

Es würde dem Rechtsempfinden widersprechen, wenn Ehepaare unabhängig von Aufschub oder Vorbezug die gleichen Renten erhielten wie Ehepaare, die ihre Renten im ordentlichen Rentenalter bezogen haben. Daher wird bei aufgeschobenen oder vorbezogenen Renten vorerst die Plafonierung der ungetakteten Einzelrenten der Ehegatten berechnet. Anschliessend wird der Zuschlag beziehungsweise die Kürzung der Rente jedes Ehegatten individuell festgelegt.

Hat ein Ehegatte die Rente aufgeschoben und der andere seine Rente vorbezogen, können sich Zuschlag und Kürzung gegenseitig ausgleichen, solange beide Ehegatten leben. Der Rentenanspruch des überlebenden Ehegatten hängt jedoch – trotz Splitting und Plafonierung zu Lebzeiten beider Ehegatten – davon ab, wer zuerst verstorben ist. Dies erschwert nicht nur eine vernünftige Vorsorgeplanung, sondern ist wohl auch eines Rechtsstaates unwürdig.

Auswirkungen des Aufschubs auf die Rente des früher berechtigten Ehegatten
Solange erst ein Ehegatte rentenberechtigt ist, wird die Rente grundsätzlich wie für unverheiratete Personen berechnet. Insbesondere erfolgt noch keine Teilung der von Verheirateten während der Ehe erworbenen Einkommen («Splitting»).

Wird der zweite Ehegatte rentenberechtigt, muss auch die Rente des früher rentenberechtigten Ehegatten nach dem Splittingverfahren neu berechnet werden. Dies kann sich je nach individueller Einkommensentwicklung unterschiedlich auf bereits laufende Renten auswirken.

AHV-Beitragspflicht

Die generelle AHV-Beitragspflicht dauert – unabhängig von allfälliger Vorbezug oder Aufschub der AHV-Rente – bis zum erfüllten Rentenalter. Im Rentenalter müssen Personen ohne Erwerbsincome keine AHV-Beiträge mehr bezahlen.

Bei Erwerbstätigkeit im Rentenalter dauert die AHV-Beitragspflicht weiter, solange Einkom-

men aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit von mehr als 1400 im Monat beziehungsweise 16 800 Franken im Jahr erzielt werden (Freibetrag Stand 2007).

AHV-Beitragspflicht von nichterwerbstätigen Personen nach Rentenvorbezug

Nach einem Rentenvorbezug schulden auch Nichterwerbstätige AHV-Beiträge bis zum ordentlichen Rentenalter, die auf dem Vermögen und 20-fachen Renteneinkommen, bei Ehegatten je auf dem halben ehelichen Vermögen und Renteneinkommen, berechnet werden.

Die AHV-Beiträge von nichterwerbstätigen Ehegatten gelten grundsätzlich als bezahlt, wenn ein Ehegatte aus Erwerbstätigkeit mindestens Beiträge in doppelter Höhe des Mindestbeitrages bezahlt (Art. 3 Abs. 3 AHVG). Das Bundesgericht hat diese Regelung im Jahr 2003 für Beiträge aus Erwerbseinkommen im Rentenalter abgelehnt, da im Rentenalter erzielte Einkommen nicht dem Splitting unterliegen. Diese Vermischung von Beitragspflicht

PROZENTUALER ZUSCHLAG ZUR RENTE BEI RENTENAUF SCHUB (STAND 2007)

... Jahr(e) und	0–2 Monate	3–5 Monate	6–8 Monate	9–11 Monate
1 Jahr	5,2 %	6,6 %	8,0 %	9,4 %
2 Jahre	10,8 %	12,3 %	13,9 %	15,5 %
3 Jahre	17,1 %	18,8 %	20,5 %	22,2 %
4 Jahre	24,0 %	25,8 %	27,7 %	29,6 %
5 Jahre	31,5 %			

Brieftäfelchen machen Freude

und Splitting ist fragwürdig und wurde vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Es ist zu hoffen, dass die frühere Praxis durch neue Entscheide oder die 11. AHV-Revision bald wieder ermöglicht wird.

Zur Vermeidung von Umgehungen der Beitragspflicht von nichterwerbstätigen Ehegatten gelten nur Personen als «erwerbstätig» im Sinne von Art. 3 Abs. 3 AHVG, die – zusammen mit

Beiträgen des Arbeitgebers – mindestens den halben Jahresbeitrag, den sie als Nichterwerbstätige schulden würden, bezahlen. Wegen der begrenzten Beitragspflicht für Nichterwerbstätige ist dies bei AHV-pflichtigen Einkommen von über 50 000 Franken stets der Fall.

Zusammenfassung

Für den Entscheid über einen Rentenaufschub können die fol-

genden Hinweise massgebend sein:

Wenn Sie die Rente zur Deckung des Lebensbedarfs benötigen, sollten Sie von einem Aufschub absehen und Ihre Rente beziehen.

Solange Sie noch erwerbstätig sind, kann ein Aufschub sinnvoll sein. Dafür spricht nicht nur die geringere Beitragspflicht (Freibetrag), sondern auch die damit verbundene Steuerersparnis,

sind doch aufgeschobene Renten nicht zu versteuern.

Da Sie das Rentenalter bald erreichen, kann Ihre Ausgleichskasse konkretere Auskünfte über die Höhe der Rente und über die Auswirkungen eines Aufschubes erteilen sowie die von Ihrer Frau noch geschuldeten AHV-Beiträge bestimmen.

Der Entscheid über einen Rentenaufschub bleibt letztlich Ihnen selber vorbehalten.

Habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV?

Seit dem Tod meines Mannes verfüge ich für meinen Lebensbedarf über eine AHV-Rente von monatlich knapp 1700 Franken sowie Beiträge meines Sohnes von monatlich 400 Franken. Zudem habe ich noch Ersparnisse von 20 000 Franken. Mein Mietzins beträgt 750 Franken, doch muss ich für das Holz zum Heizen jährlich noch rund 300 Franken aufwenden. Ich mache mir Sorgen, ob es trotz allem Sparen immer reichen wird.

Nach Ihren Angaben dürften Sie die Voraussetzungen für EL klar erfüllen. Da bei der EL-Berechnung freiwillige Verwandten-

unterstützungen, also wohl auch die Beiträge Ihres Sohnes, nicht als Einkommen angerechnet werden, könnte Ihr jährlicher EL-Anspruch allenfalls einen erheblichen Betrag erreichen. Bei der EL-Berechnung wird auch die volle Prämienverbilligung im Umfang der durchschnittlichen Krankenkassenprämie Ihrer Region berücksichtigt.

Neben laufenden EL, die monatlich ausbezahlt werden, können über EL auch ungedeckte Krankheitskosten, insbesondere obligatorische Selbstbehalte und Franchisen der Krankenversicherung sowie notwendige Zahnbearbeitungskosten vergütet werden. Für die Vergütung von

Zahnbehandlungskosten ist allerdings vorgängig ein Kostenvorschlag einzureichen, da sonst für eine Zahnbehandlung höchstens 3000 Franken vergütet werden können.

Aufgrund der geschilderten wirtschaftlichen Situation empfehle ich Ihnen dringend, sich umgehend bei der EL-Stelle Ihrer Gemeinde anzumelden, damit Ihr EL-Anspruch verbindlich abgeklärt werden kann. Je schneller Sie sich anmelden, desto früher könnten Sie EL erhalten, denn ein EL-Anspruch beginnt frühestens im Monat, in dem die Anmeldung erfolgte.

Das Formular für die EL-Anmeldung können Sie bei Ihrer

Wohngemeinde beziehen. Auf Wunsch ist Ihnen die Beratungsstelle von Pro Senectute an Ihrem Wohnort beim Ausfüllen und Einreichen der Anmeldung behilflich.

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen, wenn Sie Kopien von Korrespondenzen und/oder Entscheiden beilegen. Bitte auch bei Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich.

Richten Sie Ihre Fragen bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

INSETART



Vital Energie

seit 10 Jahren die besten und günstigsten Hörgerätebatterien!

In allen Größen für alle Hörgerätyphen lieferbar!

2 Batterien für Neukunden gratis
30 Batterien Fr. 59.-
60 Batterien Fr. 90.-*
20 Batterien Fr. 169.50

entspricht IV-Jahrespauschale, Rückerstattungsformular lieferbar
klusive VEG-Taxe, 7,6% MwSt und Porto. Versand mit Rechnung durch Behindertenwerk St. Jakob

Mit Einverständnis von IV, AHV, SUVA, SGB und «pro auditio schweiz»

tal Energie AG, Stampfenbachstrasse 142, Postfach 171, 8042 Zürich

Weihnachtangebot
für Zeitlupe Leserinnen
(gültig bis 31. Dezember 2007)

Zu Ihrer Bestellung erhalten Sie eines dieser 4 Geschenke im Wert von mind. Fr. 10.-:



Bitte gewünschtes Geschenk ankreuzen:

<input type="checkbox"/> BENISSIMO SWISSLOS (Wert Fr. 10.-)	<input type="checkbox"/> 10+1 VARTA High Energy AAA-Batterien (Wert Fr. 18.90)
<input type="checkbox"/> Reka Check (Wert Fr. 10.-)	<input type="checkbox"/> Retourbillett Madrisa-Gondelbahn Klosters-Saaseralp (Wert Fr. 21.-)

Ich bestelle:

Name _____
 Vorname _____
 Strasse _____
 PLZ/Ort _____
 Telefon _____
 Unterschrift _____

Hochleistungsbatterien für Cochlea-Implantate, Typ CI 675/PR 44:

<input type="checkbox"/> 6 Batterien für Neukunden gratis	Fr. 140.-
<input type="checkbox"/> 90 Batterien	Fr. 260.-
<input type="checkbox"/> 180 Batterien	Fr. 485.-*

* entspricht IV-Jahrespauschale

Zusätzliche Produkte (nur zusammen mit Batterien erhältlich)

<input type="checkbox"/> 12 Sprudeltabletten für HdO-Geräte	Fr. 10.-
<input type="checkbox"/> 6 Trocken-Kapseln für IdO-Geräte	Fr. 10.-
<input type="checkbox"/> 1 Digital-Batterieladegerät	Fr. 10.-

Fr. 2711/2007